

Vorsitzender Abg. Dr. Griese wies darauf hin, dass in dieser Sitzung noch kein Beschluss hierzu gefasst werde, da aus den Reihen der Politik - bis auf die Mitglieder der beteiligten Gremien - noch keiner Kenntnis von den beabsichtigten Änderungen habe. Es sei geplant, die Änderungen zum 01.01.2019 umzusetzen.

Frau Decking nahm Bezug auf die Vorlage und erklärte, dass eine AÖR grundsätzlich berechtigt sei, Gebühren zu erheben. Bei Gründung der RSAG AÖR zum 01.01.2014 habe die Bezirksregierung die alleinige Gebührenerhebung durch die AÖR jedoch mit der Begründung verwehrt, dass Aufgaben auch an den REK übertragen worden seien. Mittlerweile habe man die Bezirksregierung und das Heimatministerium NRW davon überzeugen können, dass die Gebührenerhebung allein durch die AÖR doch zulässig sei, so dass man sich nun in der Umsetzungsphase befinde.

Anhand einer kurzen Präsentation erläuterte Frau Decking die bisherige und die neue Struktur sowie die Verteilung der Aufgaben nach Übertragung der Gebührenhoheit.

*(Hinweis der Schriftführerin: Die drei Folien sind als **Anlage 1** der Niederschrift beigefügt.)*

Frau Decking wies auf einen Fehler in der Vorlage hin: Es fehle der Genehmigungsvorbehalt durch den Kreistag. Dies werde in den Unterlagen (hier: § 8 der Unternehmenssatzung) für die nächste Sitzung ergänzt. Ferner wies sie darauf hin, dass noch Fragen hinsichtlich der Vollstreckung zu klären seien, daher könnten sich die Unterlagen diesbezüglich bis zur nächsten Sitzung geringfügig ändern. Es bleibe aber bei dem Grundsatz, dass die Vollstreckung beim Kreis verbleibe.

Abg. Albrecht begrüßte, dass die Genehmigung der Satzung dem Kreistag vorbehalten bleibe. Es sei jedoch noch zu diskutieren, ob eine nachträgliche Genehmigung ausreiche oder ob es nicht sinnvoller sei, dass vor einer Beschlussfassung im Verwaltungsrat der RSAG der Umweltausschuss konsultiert werde.

Abg. Schenkelberg schloss sich seinem Vorredner dahingehend an, dass Satzungsbeschlüsse grundsätzlich Sache des Kreistages seien. Die Einhaltung der Beratungsfolge dagegen sei nur dann erforderlich, wenn es politischen Diskussionsbedarf gebe. Lagen rein technische Fragen vor, reiche es völlig, nur den Kreistag damit zu befassen. Hinsichtlich der Trienekens-Entschädigungszahlungen sei größter Wert darauf zu legen, dass diese Gelder weiterhin zur Sicherung der Gebührenstabilität dienen und somit den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kämen.

Frau Decking erläuterte, dass noch ca. 8,8 Mio. Euro zur Verfügung stünden, welche der RSAG mbH als Darlehen gewährt worden seien. Diese Gelder würden nun durch die Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AÖR übergehen, welche das Darlehen weiterhin zu einer üblichen Verzinsung an die RSAG mbH gewähren werde. Die Gelder würden weiterhin zur Sicherung der Gebührenstabilität eingesetzt. Dies sei auch im Interesse der RSAG AÖR.

SkB Schön wies darauf hin, dass die Gelder infolge der Inflation zunehmend an Wert verlören. Daher würde er es begrüßen, wenn sich über eine beschleunigte Rückführung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger Gedanken gemacht würde, um den Wertverlust auszugleichen.

Frau Decking erklärte, dass die Verzinsung der Gelder höher als die Inflationsrate sei. Würde der Betrag in einer Summe ausgezahlt, würden die Gebühren für ein Veranlagungsjahr gesenkt, müssten danach aber wieder angehoben werden. Dies könne nicht im Sinne der

Gebührenzahler sein, zumal in den Folgejahren etwaige Preissteigerungen nicht mehr aufgefangen werden könnten. Die Beibehaltung einer langfristigen Gebührenstabilität sei daher sinnvoller und werde von den Kunden auch positiv wahrgenommen.

Auf Nachfrage des Abg. Rothe erläuterte Frau Decking, dass die Übertragung der Gebührenhoheit keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe habe und dadurch auch keine weiteren Vorstandsgremien gebildet werden müssten. Es würde lediglich formal geändert, was derzeit faktisch schon praktiziert werde. Die Gebührenveranlagung durch die derzeitige Nebenstelle Abfallgebühren des Kreises, welche sich bereits in den Räumlichkeiten der RSAG befinde, gehe mitsamt Personal auf die RSAG AöR über.

Abg. Sicher erkundigte sich, ob die Trienekens-Gelder im Haushalt des Kreises stünden und wenn ja, ob die geplante Übertragung sich finanztechnisch auswirke. Des Weiteren fragte sie, ob die Rechnungen der RSAG AöR rechtsmittelfähige Bescheide seien.

Frau Decking stellte klar, dass die AöR berechtigt sei Verwaltungsakte zu erlassen. Der von der AöR erlassene Gebührenbescheid sei gleichermaßen ein Verwaltungsakt, wie er derzeit vom Kreis erlassen werde. Der Kreis würde lediglich die Vollstreckung nicht gezahlter Gebühren vornehmen.

Die Trienekens-Gelder seien ein Sonderposten innerhalb des Gebührenhaushaltes des Kreises, der im Zuge der Übertragung aufgelöst würde.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese wies darauf hin, dass sich der Unterausschuss in der Beratungsfolge in der letzten Sitzung des Jahres 2018 nochmals mit dem Thema auseinandersetzen und einen Beschlussvorschlag formulieren werde, so dass Kreisausschuss und Kreistag rechtzeitig vor dem Jahresende entscheiden könnten.